

SATZUNG

Stiftung Aloisiuskolleg zu Bonn – Bad Godesberg

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Aloisiuskolleg**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Aloisiuskolleg gGmbH mit Sitz in Bonn-Bad Godesberg.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn-Bad Godesberg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit am Aloisiuskolleg.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Stipendien für Internatsaufenthalte,
 - b) Stipendien im Rahmen der Begabtenförderung am Aloisiuskolleg,
 - c) Auslandsstipendien für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schulleistungen,
 - d) Förderung von Projekten und Veranstaltungen im Bereich der Begabtenförderung,
 - e) Geländegestaltung und bauliche Maßnahmen, wie sie zur Förderung der pädagogischen Arbeit am Aloisiuskolleg notwendig sind,
 - f) Voll- oder Teilfinanzierung von pädagogischem Personal im Internat des Aloisiuskollegs.

Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks geeignet sind.

- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beschaffen. Begünstigter kann, sofern die satzungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen, auch der Treuhänder sein.
- (4) Leistungen der Stiftung dürfen staatliche Hilfe nicht schmälern oder ersetzen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf den jederzeit widerruflichen Stiftungsgenuss besteht nicht und entsteht auch dann nicht, wenn dieser über einen längeren Zeitraum regelmäßig gewährt wurde.
- (6) Die Stiftung entscheidet frei darüber, welcher der Stiftungszwecke verwirklicht wird und – je nach finanziellen Möglichkeiten – in welchem Umfang dies geschieht.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen und Zuwendungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an den Treuhänder, ersatzweise an den Stifter oder eine andere, vom Stiftungsvorstand bestimmte gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung

der Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Errichtungs- und Treuhandvertrag vom 18.07.2002
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden. Die Umschichtungsrücklage kann auch für Stiftungszwecke verwendet werden.
- (3) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß § 2 stehen ausschließlich die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen, die nicht mit der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Bestimmung ihrer Zuführung zum Stiftungsvermögen geleistet wurden, zur Verfügung.
- (4) Die Stiftung kann ihre Erträge im steuerlich zulässigen Umfang einer freien Rücklage zuführen, um ihre Leistungskraft zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht.
- (2) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind
 - a) als Vertreter des Treuhänders der erste Geschäftsführer der Aloisiuskolleg gGmbH,
 - b) der Internatsleiter des Aloisiuskollegs und
 - c) der Schulleiter des Aloisiuskollegs.
- (3) Weitere Mitglieder des ersten Vorstandes können vom Stifter im Einvernehmen mit dem Treuhänder bestellt werden.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 - (5) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
 - (6) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestellung,
 - (7) nach Vollendung des 70. Lebensjahres des jeweiligen Vorstandsmitgliedes,
 - (8) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht,
 - (9) bei geborenen Vorstandsmitgliedern mit Beendigung des Amtes, aufgrund dessen sie berufen wurden.
- (10) Erneute Bestellung ist in den Fällen a) und b) möglich. Mitglieder des Stiftungsvorstandes, deren Amt gemäß b), c) und e) endet, bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (11) Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Anzahl seiner Mitglieder. Ist die beschlossene Anzahl nicht ausgefüllt, so erfolgt die Ergänzung des Stiftungsvorstandes durch Zuwahl (Kooptation).
- (12) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ihnen in angemessenem Umfang erstattet.
- (13) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (14) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die satzungsmäßige Mittelverwendung,

- c) die Erstellung der Jahresabrechnungen und des Geschäftsberichtes, jeweils innerhalb der gesetzlichen Fristen,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes über die Verwendung der Stiftungsmittel für das kommende Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan ist 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Sofern die Aufgaben oder die Größe der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen, können hierfür auch Mitarbeiter angestellt und nach den in der Wirtschaft üblichen Bezügen honoriert werden.
 - (3) Die Stiftung wird aufgrund umfassender, vom Treuhänder zu erteilender Vollmachten durch den Vorstand vertreten.
 - (4) Sind nicht mehr als drei Vorstandsmitglieder bestellt, so ist jedes Mitglied des Vorstandes einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird die Stiftung von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich, vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einberufen werden. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Form und Frist der Einberufung kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes an der Sitzung teilnehmen. Der Verzicht gilt als erklärt, wenn ohne Widerspruch von allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Tagesordnung verhandelt wird.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszweckes und die Auflösung der Stiftung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder und der Zustimmung des Stifters.

Bonn, den 18. Juli 2002